

Markt - Ordnung

für die

Stadt Lüneburg.

Auf Grund des § 69 der Reichsge-
werbeordnung und des § 5 der Königl.
lichen Verordnung vom 20. Septbr.
1867 über die Polizeiverwaltung in
den neuerworbenen Landestheilen er-
lassen wir nach vorgängiger Berathung
mit den Bürgervorstehern und mit Ge-
nehmigung Königlich Landdrostei hie-
selbst folgende polizeiliche Vorschriften:

I. In Betreff der Wochenmärkte und Productenmärkte.

§ 1.

Die Wochenmärkte werden an jedem
Mittwoch und Sonnabend oder, wenn
ein Feiertag auf einen dieser Tage fällt,
an dem vorhergehenden Werktag ge-
halten.

§ 2.

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs
sind:

- 1) rohe Naturerzeugnisse, mit Aus-
schluß des größeren Viehes;
- 2) Fabrikate, deren Erzeugung mit
der Land- und Forstwirtschaft,
dem Garten- und Obstbau oder
der Fischerei in unmittelbarer
Verbindung steht, oder zu den
Nebenbeschäftigungen der Land-
leute der Umgegend gehört, oder
durch Tagelöhnerarbeit bewirkt
wird, mit Ausschluß jedoch der
geistigen Getränke;
- 3) frische Lebensmittel aller Art,
auch frische und geräucherte
Fische, sowie frische und ge-
räucherte Fleischwaaren.

In den Productenmärkten dürfen nach
Ortsgeohnheit außer diesen Wochen-
markts-Artikeln auch grobe Holzwaaren,
grobe Stroh-, Rohr- und Holzgeflechte,
gestrickte wollene oder baumwollene
Waaren, sowie Hausmacher-Leinen feil-
gehalten werden.

§ 3.

Die Wochenmärkte, sowie die Pro-
ductenmärkte, finden auf dem Markt-

plaze und auf dem Sande statt, und
zwar ist der letztere Platz vorzugsweise
zur Aufstellung von Wagen mit land-
wirthschaftlichen Producten, rauher
FORAGE u. dergl. bestimmt.

Während der beiden hiesigen Messen
(oder Jahrmärkte) soll auch der Ochsen-
markt und der Marienplatz, soweit es
der Raum gestattet, als Verkaufsstelle
für Gemüse, Obst u. dgl. aushülftlich
benutzt werden dürfen. — Das Ver-
kaufen von Fischen und Obst vom
Schiffe aus, sowie in der Nachbarschaft
des Landungsplatzes am Stintmarke,
bleibt auch während der Marktzeiten
gestattet.

Zum Feilhalten von Gegenständen
des Wochenmarktverkehrs auf anderen
als den vorbezeichneten öffentlichen
Plätzen bedarf es einer besonderen
polizeilichen Erlaubniß. Eine solche
Erlaubniß kann ausnahmsweise auch zum
Ausstehen mit Grünwaaren und Obst
außerhalb der Marktzeiten erteilt werden.

Auf den bezeichneten Marktplätzen
sollen gleichartige Waaren thunlichst
neben einander gebracht werden. Fleisch
und Fleischwaaren sind in den
W o c h e n m ä r k t e n, so lange nicht
eine Fleischverkaufshalle eingerichtet ist,
stets auf dem Marktplaze und zwar in
unmittelbarer Nähe des Rathhauses
feilzubieten.

§ 4.

Durch Aufstellung der Wagen auf
den Marktplätzen darf der Verkehr auf
der Fahrstraße nicht behindert, ebenso-
wenig die Wegsamkeit der Fußbänke
gestört werden.

Den Weisungen der Marktpolizeibe-
amten wegen einer innezuhaltenenden
Reiheordnung ist von den Wagenführern
unweigerlich Folge zu leisten.

§ 5.

Stättegeld oder sonstige Gebühren
haben die Verkäufer auf den Wochen-
märkten und Productenmärkten nicht zu
entrichten.

II. In Betreff der Messen (oder Jahrmärkte).

§ 6.

Außer den vorbezeichneten Gegenständen des Wochenmarktverkehrs dürfen in den Messen Verzehrgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden. Der Verkauf von geistigen Getränken zum Genusse auf der Stelle ist jedoch ohne obrigkeitliche Genehmigung nicht gestattet.

§ 7.

Während der Messen sind zur Aufstellung von Buden oder zum Auslegen der Waaren der Marktplatz, die Bardowickerstraße, die große Bäckerstraße, die Brodbänke, der Ochsenmarkt, sowie die Waagestraße bestimmt.

Die bezeichneten Straßen und Plätze, mit Ausnahme des Ochsenmarkts, werden nach näherer Bestimmung der Polizei-Direction während der Messzeiten für Fuhrwerk aller Art, Schiefarren, Handwagen, Pferde, Zug- und Hornvieh ganz oder theilweise gesperrt.

Mit dem Aufschlagen der Verkaufsbuden darf erst zwei Tage vor Anfang der Messen begonnen werden; die völlige Räumung des Platzes muß aber spätestens bis zum Ablaufe des nächstfolgenden Tages nach beendigter Messe erfolgt sein.

§ 8.

Die Marktbezieher dürfen ebensowenig als Hausirer ihre Waaren auf den Marktplätzen im Umhertragen zum Verkaufe ausbieten. — Ein Ausspielen von Waaren auf den Märkten ist nicht gestattet. — Ferner darf Niemand auf den Marktplätzen Waaren meistbietend verkaufen oder mittelst Aufrufs einzelne Stücke unter Aufforderung des Publikums zur Abgabe von Geboten feilbieten.

§ 9.

Für die den Verkäufern angewiesenen Verkaufsstellen ist das herkömmliche Stättegeld in die Stadtcasse zu entrichten.

III. In Betreff der Pferde- und Viehmärkte.

§ 10.

Als Plätze für den Pferdemarkt ist der freie Raum längs der Straßenzüge

vor dem Bardowickthore, — für Rindvieh und sonstiges größeres Vieh ebenderjelbe Marktplatz, — für Schweine der Platz neben der Salinmauer am St. Lamberti-Kirchhofe und, soweit es erforderlich, die freie Umgebung dieses Platzes, — für Schafe der Schützenplatz als Marktplatz bis auf Weiteres bestimmt.

Weder an den Wochen- und Productenmarkttagen noch an den Pferde- und Wochenmarkttagen ist es den Verkäufern gestattet, die von ihnen feilzubietenden Thiere auf Privatgrundstücken außerhalb der Stallungen zum öffentlichen Verkaufe auszustellen.

§ 11.

Es bleibt vorbehalten, für besondere Vorrichtungen, welche behufs Unterbringung oder Aufstellung von Vieh auf den Marktplätzen stadtsseitig hergestellt werden, eine Vergütung von denjenigen Verkäufern, welche diese Vorrichtungen benutzen wollen, zu erheben.

IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen hinsichtlich des Marktverkehrs.

§ 12.

Der Magistrat ist befugt, statt der unter I. bis III. bezeichneten Marktplätze, andere öffentliche Plätze oder Straßen zur Abhaltung der Märkte zu bestimmen. Jede derartige Veränderung wird Magistratsseitig in den hiesigen Anzeigen bekannt gemacht werden.

§ 13.

Die Marktpolizeibeamten haben das Recht, den einzelnen Verkäufern die von ihnen zu benutzenden Plätze anzuweisen.

Zum Aufstellen von Buden auf den Marktplätzen muß die polizeiliche Genehmigung vorher eingeholt werden. — Ständige Budenplätze werden nur mit Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vergeben. — Ueber die Größe der Budenplätze wird je nach der Belegenheit derselben und je nach der Gattung der auszuliegenden Marktwaaren Polizei-seitig Bestimmung getroffen.

§ 14.

Der freie Platz vor den Marktständen darf von den Verkäufern durch Auf-

stellen von Kisten u. dgl. nicht beengt werden.

§ 15.

Niemand darf auf einen Gegenstand, über den ein Anderer im Handel begriffen ist, bieten, ehe letzterer den Handel abgebrochen hat.

§ 16.

Verfälschte oder verdorbene Lebensmittel dürfen nicht zu Markt gebracht werden.

§ 17.

Der Verkauf ist allgemein nur zulässig nach Zahl, Maß und Gewicht. — Es ist verboten, Waaren, welche nach Maß oder Gewicht abgetheilt, das richtige Maß oder Gewicht nicht halten, zu verkaufen oder feilzuhalten.

§ 18.

Die Marktpolizeibeamten haben die Aufrechthaltung der Ordnung auf den Marktplätzen zu überwachen. Ruhestörer können ohne Weiteres, sei es für

die ganze Dauer des Marktes, sei es für eine kürzere Zeit, von den Marktplätzen verwiesen werden.

§ 19.

Die von uns am 2. October 1847 erlassene Bekanntmachung, betreffend den freien Verkehr auf den Wochenmärkten in hiesiger Stadt, wird hiermit aufgehoben.

§ 20.

Wer die in dieser Marktordeung enthaltenen Bestimmungen übertritt, wird, soweit nicht das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich Platz greift, nach § 149 der Reichsgewerbeordnung mit Geldbuße bis zu 30 M. und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Lüneburg, den 18. Nov. 1881.

Der Magistrat der Stadt Lüneburg.

Otto Lauenstein.

